

2. Inhaltliche Zulässigkeit

Inhaltlich war das Bürgerbegehren sowohl hinsichtlich der im § 25 Abs. 2 SächsGemO gesetzten Zwei-Monatsfrist als auch in Bezug auf den Kostendeckungsvorschlag unzulässig.

2.1. Unzulässigkeit wegen Fristablauf

Gemäß § 25 Absatz 2 Satz 3 SächsGemO muss ein Bürgerbegehren, welches sich gegen einen Beschluss des Gemeinderates (kassatorisches Bürgerbegehren) richtet, innerhalb von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden. Das Bürgerbegehren ist unzulässig, wenn es sich gegen einen bürgerentscheidsfähigen Gemeinderatsbeschluss richtet und nach Ablauf der Zweimonatsfrist vorgelegt wird. Der Stadtratsbeschluss (Nr. 224) vom 07.12.2011 stellt einen Beschluss dar, der die Zweimonatsfrist auslöst. Das Bürgerbegehren ist gegen diesen Beschluss gerichtet. Vorgelegt wurde das Bürgerbegehren auch erst nach Ablauf der Zweimonatsfrist. Das Ende der Frist war am 06.02.2012.

Beschluss Nr. 224 vom 07.12.2011 als bürgerentscheidsfähiger Beschluss

Der Beschluss des Stadtrates vom 07.12.2011 stellt einen Beschluss dar, der die Frist des § 25 Absatz 2 Satz 3 SächsGemO in Lauf setzt.

Auch Grundsatzbeschlüsse, wie der, die Planung eines bestimmten Vorhabens einzuleiten oder ihr grundsätzlich zuzustimmen, setzen die Frist zur Einreichung eines kassatorischen Bürgerbegehrens in Lauf. Dazu gehören typischerweise „weichenstellende“ Entscheidungen des Gemeinderats über die Einleitung der Planung eines bestimmten Vorhabens, die Standortfrage oder wesentliche Einzelheiten der Gestaltung. Die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens im Vorfeld des Planungsabschlusses dient dem Interesse der Bürger, bereits im frühen Stadium eines gestuften Planungsverfahrens weitreichenden Entscheidungen des Gemeinderats über Art, Zuschnitt und Gestaltung des Vorhabens durch Bürgerentscheid entgegenzutreten zu können. Denn solche Grundsatzbeschlüsse werden mit zum Teil erheblichen personellen und finanziellen Aufwand ausgeführt, etwa durch den Fortgang der Planungsarbeiten kommunaler Behörden oder von ihnen beauftragter Dritter auf der jeweils neuen Planungsstufe (vgl. VG Karlsruhe, Beschluss vom 07.07.2010, Az 8 K 1363/10, zitiert nach juris - RN. 13; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 18.06.1990, Az 1 S 657/90, zitiert nach juris - RN. 27)

Der Beschluss vom 07.12.2011 ist als Grundsatzbeschluss geeignet, die zweimonatige Ausschlussfrist in Lauf zu setzen. Der Stadtrat hat darin die abschnittsweise Verwirklichung der Sanierung des Alten Rathauses Zschopau auf der Basis eines beigefügten Raumkonzeptes beschlossen. Dieser Beschluss wurde auf Grundlage einer bereits erstellten Planung gefasst. Gegenstand dieses Beschlusses ist insbesondere die Art der Nutzung der Geschosse des Gebäudes (gewerbliche Nutzungseinheiten, Büroeinheit Notariat, Ratssaal, Fahrstuhl usw.). Dabei soll die detaillierte Ausführungsplanung in Abhängigkeit der Anforderungen an den Denkmalschutz und Brandschutz, die Energieplanung sowie an die Erfordernisse einer Vermietung erfolgen.

Das sich gegen einen Gemeinderatsbeschluss richtende Bürgerbegehren muss gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO innerhalb von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden. Anknüpfungspunkt für den Beginn der Ausschlussfrist ist die öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses. Dies war mit der Beschlussfassung in der Sitzung am 07.12.2011 der Fall, sodass die Zweimonatsfrist im Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens am 07.03.2012 bereits abgelaufen war.

Die Frage wann eine öffentliche Bekanntgabe i.S.d. § 25 Absatz 2 Satz 3 SächsGemO vorliegt, war lange Zeit umstritten, ist aber zwischenzeitlich in der obergerichtlichen Rechtsprechung geklärt.